



Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Die Landrätin  
Kataster- und Vermessungsamt  
Mühlenstraße 18c  
17389 Anklam

### Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. 05/11

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheids ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen. \*)
4. Die aus dem Lastenverzeichnis ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte werden aufgehoben, geändert oder zu Gunsten der darin bezeichneten Personen oder Stellen neu begründet. \*\*)
5. Beschränkte dingliche Rechte werden aufgehoben. \*\*\*)
6. Den in der anliegenden Entschädigungsliste bezeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführten Entschädigungen gezahlt, so weit nicht nicht Hinterlegung angeordnet ist. \*\*\*\*)
7. Den in der anliegenden Ausgleichsliste bezeichneten Begünstigten wird aufgegeben, die ihnen zugewiesenen Ausgleichsbeträge innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Sonderbehörde [Kontoangaben einsetzen] zu zahlen. \*\*\*\*\*)
8. Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bestehen mit dem Eintitt der Bestandskraft dieses Bescheids nicht mehr. \*\*\*\*\*)

#### Begründung:

In der Gemeinde **Rankwitz** Gemarkung **Warthe** Flur **1** Flurstück/e **4, 16 u. 350** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar. Mit diesem Sonderungsplan haben sich sämtliche Beteiligten einverstanden erklärt.

#### Hinweis zum Erlass dieses Bescheids

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **13.03.2012** bis **13.04.2012** in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes, Mühlenstraße 18c, 17389 Anklam** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

**dienstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr**  
**donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr**

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreisvermessungsoberrat Hell



- \*) Gilt nur für ergänzende oder komplexe Bodenordnung sowie in den Fällen des § 11 Abs. 3 SPV.  
\*\*) Gilt nur für ergänzende oder komplexe Bodenordnung und nur, wenn der Bescheid ein Lastenverzeichnis enthält; dazu § 4 Abs. 3 SPV.  
\*\*\*) Gilt nur für ergänzende oder komplexe Bodenordnung und nur, wenn kein Lastenverzeichnis anzulegen ist, dazu § 4 Abs. 3 SPV.  
\*\*\*\*) Gilt nur für ergänzende oder komplexe Bodenordnung.  
\*\*\*\*\*) Gilt nur für ergänzende oder komplexe Bodenordnung sowie in den Fällen des § 11 Abs. 2 SPV.

# Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133491 / Warthe

Flur: 1



Kataster- und Vermessungsamt

Mühlenstraße 18c

17389 Anklam

Maßstab ca. 1:2000

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:5000

Anklam, den 01.02.2012



© Vermessungs- und GeoInformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern

Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DU = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.

